

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

21. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. April 1967

Nummer 15

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
113	1. 4. 1967	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Führung des Landeswappens	53
20303	4. 4. 1967	Zweite Verordnung zur Änderung der Jubiläumszuwendungsverordnung	53
20320 70 764	22. 2. 1967	Verordnung über Dienstwohnungen für die Beamten der Sparkassen sowie der Industrie- und Handelskammern im Lande Nordrhein-Westfalen	53
311	5. 4. 1967	Verordnung zur Übertragung von Strafsachen aus dem Bezirk des Amtsgerichts Lindlar auf das Amtsgericht Bensberg	54
		Druckfehlerberichtigung	54

113

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Führung des Landeswappens

Vom 1. April 1967

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Landesfarben, das Landeswappen und die Landesflagge vom 10. März 1953 (GS. NW. S. 140) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 (GS. NW. S. 140), geändert durch Verordnung vom 30. September 1958 (GV. NW. S. 361), wird wie folgt geändert:

- § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
(2) Unberührt bleibt das Recht der Hochschulen, statt des Landeswappens eigene Wappen zu führen.
- § 4 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Unberührt bleibt das Recht der Hochschulen, statt des kleinen Landessiegels eigene Siegel zu führen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 1. April 1967

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Weyer

— GV. NW. 1967 S. 53.

20303

Zweite Verordnung zur Änderung der Jubiläumszuwendungs- verordnung

Vom 4. April 1967

Auf Grund des § 90 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1966

(GV. NW. S. 427) und des § 4 Abs. 1 des Landesrichtergesetzes vom 29. März 1966 (GV. NW. S. 217) wird verordnet:

Artikel I

Die Jubiläumszuwendungsverordnung vom 30. Juli 1963 (GV. NW. S. 263), geändert durch Verordnung vom 11. Januar 1966 (GV. NW. S. 9), wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 2 Satz 1 werden der Punkt am Ende des Satzes durch ein Semikolon ersetzt und die Worte „kann eine Geldbuße nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden, gilt Nummer 1.“ eingefügt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1966 in Kraft.

Düsseldorf, den 4. April 1967

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L.S.)

Heinz Kühn

Für den Innenminister

Der Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten

Dr. H. Kohlhasse

— GV. NW. 1967 S. 53.

20320
70
764

Verordnung über Dienstwohnungen für die Beamten der Spar- kassen sowie der Industrie- und Handelskammern im Lande Nordrhein-Westfalen

Vom 22. Februar 1967

Auf Grund des § 23 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekannt-

machung vom 19. August 1965 (GV. NW. S. 258) in Verbindung mit § 33 Abs. 2 des Sparkassengesetzes vom 7. Januar 1958 (GV. NW. S. 5) und § 2 des Gesetzes über die Industrie- und Handelskammern im Lande NW vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 187) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über Dienstwohnungen für die Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen, die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die Beamten der Landesversicherungsanstalten Rheinprovinz und Westfalen (Dienstwohnungsverordnung) vom 9. November 1965 (GV. NW. 1966 S. 48) gilt auch für die Beamten der Sparkassen sowie für die Beamten der Industrie- und Handelskammern im Lande Nordrhein-Westfalen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1966 in Kraft.

Düsseldorf, den 22. Februar 1967

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Prof. Dr. Gleitze

— GV. NW. 1967 S. 53.

311

Verordnung

zur Übertragung von Strafsachen aus dem Bezirk des Amtsgerichts Lindlar auf das Amtsgericht Bensberg

Vom 5. April 1967

Auf Grund des § 33 Abs. 4 des Jugendgerichtsgesetzes in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960 (BGBl. I S. 481) und § 1 der Verordnung der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 6. Juli 1960 (GV. NW. S. 209) sowie auf Grund des § 58 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermäch-

tigung des Justizministers zum Erlaß von Rechtsverordnungen über die örtliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in Strafsachen gegen Erwachsene und in Urheberrechtsstreitsachen vom 11. Januar 1966 (GV. NW. S. 6) wird verordnet:

§ 1

Die zur Zuständigkeit des Jugendrichters (§§ 34 Abs. 1, 39 JGG) gehörenden Strafsachen aus dem Bezirk des Amtsgerichts Lindlar werden auf das Amtsgericht Bensberg übertragen. Der Amtsrichter in Bensberg wird zum Bezirksjugendrichter für die Amtsgerichtsbezirke Bensberg und Lindlar bestellt.

Die Anlage zu der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen in Jugendstrafsachen vom 9. Mai 1960 (GV. NW. S. 97), zuletzt geändert durch § 3 der Verordnung über die Zuständigkeit des Amtsgerichts Höxter in Strafsachen aus dem Bezirk des Amtsgerichts Steinheim vom 23. Januar 1964 (GV. NW. S. 24), wird wie folgt geändert:

1. bei der laufenden Nummer 149 wird die Spalte III durch das Wort „Lindlar“ ergänzt;
2. die laufende Nummer 150 wird gestrichen.

§ 2

Die zur Zuständigkeit des Amtsrichters gehörenden Strafsachen (§§ 24, 25 GVG) aus dem Bezirk des Amtsgerichts Lindlar werden auf das Amtsgericht Bensberg übertragen.

§ 3

Für Strafsachen der in den §§ 1 und 2 bezeichneten Art, die bis zum Ablauf des 30. April 1967 bei dem Amtsgericht Lindlar anhängig geworden sind, bleibt dieses Gericht auch weiterhin zuständig.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1967 in Kraft.

Düsseldorf, den 5. April 1967

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Dr. Neuberger

— GV. NW. 1967 S. 54.

Druckfehlerberichtigung

Das Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 11 muß richtig lauten:

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2020	21. 3. 1967	Gesetz über den Zusammenschluß der Gemeinden Homberg-Bracht-Bellscheidt und Meiersberg, Landkreis Düsseldorf-Mettmann	38
20300	9. 3. 1967	Verordnung über die Berufung von Beamten der Landwirtschaftskammern in das Beamtenverhältnis auf Zeit	38
77	1. 7./25. 10. 1966	Zuständigkeitsvereinbarung für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens zum Ausbau der Sieg	38
92	21. 3. 1967	Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr (AG – UnBefG) . . .	39

Die Redaktion

— GV. NW. 1967 S. 54.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.